

Zu dieser Verhandlung haben sich die Ortsvorstände jeder einzelnen Gemeinde und die militärpflichtigen jungen Leute auf dem Rathhause zu Vera einzufinden. Außerdem steht der Zutritt zu der Verhandlung auch jedem andern Angehörigen der betreffenden Gemeinden frei.

Die Anwesenheit der Geistlichen mit ihren Kirchensöhnen soll nicht weiter erforderlich sein.

Es steht den erkrankten jungen Leuten, welche wegen irgend eines körperlichen Uebels auf Befreiung von der Dienstplicht Anspruch machen zu können glauben, frei, schon bei dieser Verhandlung ihre Reklamation anzubringen und auf die vorgeschriebmäßige Untersuchung anzutragen, ohne daß übrigens die im 19. Paragraphen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 zum Anbringen von Reklamationen bestimmte präcise Frist aufgehoben oder beschränkt sein soll.

14. zu §. 17. und 19.

Diesemjenigen Individuum, welche aus mehr als einem gesetzlich gebilligten Grunde Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung zu haben vermeinen, haben diese Gründe innerhalb der bestimmten Reklamationsfrist zusammen, alle auf ein Mal, anzugeben, damit sie zu gleicher Zeit erledigt werden können und nicht durch successive Reklamationen wiederholte Untersuchungen und Erörterungen nöthig gemacht werden.

Diesemjenigen, welche dieser Vorschrift zuwider verschiedene Reklamationsgründe zu verschiedenen Zeiten anbringen, haben nicht bloß die Kosten der wiederholten Untersuchung, namentlich die Bemühungen des Physikers, zu bezahlen, sondern sie sind auch mit einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen oder mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu belegen.

15. zu §. 18. und 19.

Es beweiset zwar dabei, daß die Untersuchung der bei einer angebrachten Reklamation behaupteten körperlichen Unschicklichkeit unter Leitung der Reklamationsbehörde durch das inländische Physikatpersonal vorgenommen werden, und der Reklamirte sich deshalb in Vera persönlich einfinden muß.

Es soll jedoch in besonders dringenden Fällen gestattet sein, auf landesherrliche Dispensation von dem persönlichen Erscheinen und auf Untersuchung durch eine auswärtige Militärbehörde an dem Orte, wo der Reklamant sich eben aufhält, anzutragen.

16. zu §. 21.

Die zu Einreueung und vollständiger Begründung eines gegen die Entscheidung der Reklamationsbehörde über eine angebrachte Reklamation einzulegenden Rekurses bestimmte Frist wird von acht Tagen auf vierzehn Tage ausgedehnt.